

Form.

Dienstbüchlein

für

Familienname:

Vorname: Friedrich

Matrikelnummer: 621.14.

X. 88 - 30 000 31249



Der Inhaber dieses Dienstbüchleins ist unter
Verdankung der geleisteten Dienste aus der
Armee und Wehrpflicht entlassen worden.

Form. 8. 13

Schweizerische Bundeswehr



Dienstbüchlein.

Ausweis
über
geleisteten Militärdienst oder Militärpflichtersatz.

Zur Vornahme von Eintragungen in dieses Büchlein sind einzig
die in der Kontrollverordnung vorgesehenen Stellen zuständig.

*Das Dienstbüchlein darf weder im In- noch im Auslande als bürgerliche
Ausweisschrift benutzt werden.*

*Der Träger des Dienstbüchleins wird ganz besonders auf
die für ihn wichtigen Vorschriften auf Seite 36 ff. aufmerksam gemacht.*

Unterschrift des Wehrpflichtigen:

Friedr.

Ehrenmeldungen

für Auszeichnungen vor dem Feinde oder bei Hülfeleistungen
in Unglücksfällen usw.

I. Personalien.

Geburtsjahr: **1914** Monat: _____ Tag: **15.**

Familienname _____ **Friedrich,**

Vornamen*) _____

Vornamen des Vaters*) **Friedrich,**

Beruf**) **Bäcker**

Bürgergemeinde **Rüderswil**

Heimatkanton **Bern**

Wohngemeinde **Reimberg**

Stammkontrolle Nr. ~~722~~ **621.14.**

Wohnortskanton***) **Bern**

Wohnort der Eltern ~~**Burgistein**~~
Sighau.
Grünen

*) Der Rufname ist zu unterstreichen.

**) Die Art des Berufes oder Studiums ist näher zu bezeichnen. Berufsänderungen sind durch den Kreiskommandanten oder den Sektionschef einzutragen.

***) Für Schweizer im Ausland Konsulatsbezirk.

II. Ergebnisse der Turnprüfung.

Jahr 1933 Kontr.-Nr. 274 Der Sekretär der Expertenkommission:

Weitsprung:	Heben:	Lauf:	Summe:
1	1	1	2

M. Meier

III. Sanitarische Untersuchungen.

1. Befund der san. Untersuchungskommission.

Div.- und Rekr.-Kreis 3/15 San. Untersuchungs-Kontrolle Nr. 281

Körperlänge 167 cm. Sehschärfe r 1.5

Brustumfang 87 cm. l 1.5

Oberarm 27 cm. Hörschärfe r 6

Gewicht 66 l 6

Rg.-Durchleuchtung (nur angeben, ob ausgeführt) Ja Nein

Krankheiten oder Gebrechen:

Verfügung der san. Untersuchungskommission:

Diensttauglich

THUN, den 11. APR. 1933

Stempel und Unterschrift
des Divisionsarztes bezw. des Vorsitzenden:

SANIT.-U.C.-3.DIV.
DER VORSITZENDE:

Major Meier

2. Spätere san. Untersuchungen, Befunde und Verfügungen der san. Untersuchungskommission.

Impf. T. P. T.

17.5.41 27.5.41 11.6.41

Blutgruppe, Groupe sanguin: A = II

Datum, Date:

Unterschrift, Signature:

30.3.40

H. Franz

3. Verfügungen der Truppen- und Spitalärzte.

(Entlassen - Evakuiert - Vor U.-C. gewiesen - K.-Nr. des Spez.-Berichts.)

Radf. R. S. 1124, Re-Vacciniert. mit ohne-ErfolgWinterthur, den 21.6.77. Der Schularzt: S. WunderWinterthur, den 2. AUG. 1934 Res. san. A. M.Kdo. Radfahrer-Rekrutungs-bata
hansl. Schandl. Der Schularzt: S. WunderAktivdienst 39 Re-Vacciniert mit ohne-ErfolgDer Bat Nr. 13: Schweiztblt.Jan. E. M. 27.11.42: Vesper Jeremias re. achilles-
Felle die bis 18.12.42. Ulmusstapfen;
4ym Dist. pub. d. d. p. für da bumb. 1. bis 4.
18.11.42. öbl. Fabn.B1 Feldau, 9. 8. 43. Rö.: weg.
mejn henn

IV. Rekrutierung.

Jahr 1933 Divisionskreis 3 Rekrutierungskreis 15Nr. 214 der Rekrutierungskontrolle.~~Leichte Truppen~~ KavallerieTruppengattung: INFANTERIEUnterabteilung: *) RADFAHRER**) Radfahrer

Zur Einberufung in die Rekrutenschule dem Kanton

BERN

zugewiesen.

Stempel und Unterschrift
des Aushebungs-Offiziers:Der Aushebungs-offizier
der 3. DivisionWissel
Bern

- *) *Infanterie*: Füsilier, Schützen, Radfahrer, Motorradfahrer, Mitrailleure (Fahr-, Bat-, Geb.-Mitr.), Telefonsoldaten, Signalsoldaten;
Kavallerie: Dragoner, reitende Mitrailleure;
Artillerie: Feld-Kanonen-, Feld-Haubitz-, Gebirgs-, schwere Feld-Haubitz-, schwere Motor-Kanonen-, Motor-Kanonen-, Motor-Haubitz-, Festungs- und Beobachtungs-Artillerie, Ballon-, Scheinwerfer- und Gebirgs-Scheinwerfer-Truppe;
Genie: Feld- und Gebirgs-Sappeure, Pontoniere, Mineure, Feldtelegr., Gebirgs-telegr. und Funken-Pioniere;
Fliegertruppe: Fliegersoldaten;
Sanitätstruppe: Sanitätssoldaten;
Veterinärtruppe: Hufschmiede;
Verpflegungstruppe: Verpflegungssoldaten, Verpflegungstrain;
Motorwagenstruppe: Motorfahrer;
Traintruppe: Trainsoldaten, Säumer;
Dienstzweige: Offiziersordonnanzen.
- **) Trompeter, Tambour, Büchsenmacher, Mitrailleur, Fahrer, Führer, Kanonier, Trainsoldat, Sattler, Wagner, Schlosser, Mechaniker, Bäcker, Metzger.

Fliegerabwehrtruppe
14.49 Luftbeob.

VIII. Ausrüstung.

A. Fassen der Ausrüstung.

(Erste Fassung, Nachfassungen, Ersatz aus der Bekleidungsreserve.)

Datum	Gegenstand der Fassung (summarisch bezeichnet*)	Abgebende Stelle, Unterschrift des Beamten
28. MAI 1934	Rekrutenansrüstung	Montierungs-Verwaltung Winterthur
	1 kpl. Pnegarnitur	25. Aug. 1938
	1 Signalecke	Eldg. Zanghaus Burdorf
1939	Eine Hose ausgetauscht	Kant. Kriegskommissariat BERN
2. 9. 39	1 Kaput	Zughaus B'dorf
1940	48 P.T. Mun.	Rdf. Kp. I/3
1943	1 indiv. Verb. Päckl.	Rdf. Kp. I/3
19. 12. 43	2 Blechd. P.T.M.	Rdf. Kp. I/3
1944	Eine hose ausgetauscht	
1944	Waffenrock ausgetauscht	Kant. Kriegskommissariat BERN
1946	2 Paar Achternummern P. numéros d'incorp.	Kant. Kriegskommissariat BERN
20. 11. 52	24 Genlt. Pflaster	Flpl. Flab. Btr. 9
	Graue Identitätskarte Carte d'identité grise Tessera d'identità grigie	CHEF DES PERSONNELS BERNE CHEF DU PERSONNEL DE L'ARMÉE CAPO DEL PERSONALE DELL'ESERCITO
1954	Erkennungsmarke Plaque d'identité Targhetta di riconoscimento	
1959	1 Uniformhemd mit Krawatte zum Waffenrock 49 gratis	Kantonkriegskommissariat BERN
2. 5. Juni 1963	1 V.N. - Abszichen	Kr. Kdo. Thun
1964	Hörschutzpfropfen	Kantonkriegskommissariat BERN

*) Die einzelnen Gegenstände werden auf Seite 12-14 eingetragen.

Ersatz und Umtausch (Retablierung)

Gegenstand	Jahr und Stempel der Abgabestelle				
Hand- oder Faustfeuerwaffe					
Stahl- oder Sturzhelm					
Mütze für höhere Unteroffiziere					
Feld- oder Quartiermütze					
Waffenrock	BE 59				
Lange Hose					
Fahrhose oder Reithose					
Mantel oder Kaput					
Leder-gamaschen oder -stulpen					
Uniform-hemden					

C. Gefasste Gegenstände. Mannschaftsausrüstung.

Gegenstand	Gefasst im				
	Jahr Einteilungskanton	1934 Bern	1939 Bern	Anzahl oder Nr.	Anzahl oder Nr.
Stahlhelm (leihweise)		/			
Quartiermütze oder Feldmütze*)		/			
Waffenrock		/			
Kaput Mantel oder Mantelkragen*)		*	1		
Beinkleider: für Fusstruppen					
Reithose ohne Besatz					
„ mit „					
Fahrhose		2			
Krawatte		/			
Wadenbinden					
Ledergamaschen oder Stulpen*)		/			
Tornister		/			
Brotsack od. Brotbeutel*)		/			
Feldflasche		/			
Essbesteck		/			
Einzelkochgeschirr		/			
Mannsputzzeug		/			
Anstreichbürste mit Futteral		/			
Sporen					

*) Das nicht Passende ist zu streichen.

Jahr	1934/37			
Einteilungskanton	Bern			
	Anzahl oder Nr.	Anzahl oder Nr.	Anzahl oder Nr.	Anzahl oder Nr.
Gewehr, Karabiner*) mit Zugehör und Riemen	145291			
Putzzeugtäschchen	/			
Revolver, Pistole*) mit Futteral und Zugehör				
Säbel und Seitengewehr				
Soldatenmesser	/			
Leibgurt		/		
Säbelkoppel m. Schlagband				
Bajonettscheiden- und Säbeltasche	/			
Patrontaschen, Patronenband*)	/			
Fouriertasche				
Trommel, Musik- instrument*)				
Musiktasche				
Signalpfeife mit Schnur				
Normalrad Nr. 0611A	1			
Rahmentasche 350	603158			
Gasmaske	489474			
Erkennungsmaße	1			

*) Das nicht Passende ist zu streichen.

Schuhfassungen.

Ort	Datum	Schuh- art	Grösse Nr.	Gratis oder gegen Zahlung
Winterthur	23. MAI 1934	M	27 2/3	Gratis
Dürngold	10. 7. 41.	M	27 2/3/6	gratis
Dürngold	19. 7. 44	M	28 1/3/6	B 76472 gratis

Schuhwerk

Schuhfassungen

Datum Tag, Monat, Jahr	Abgebende Stelle (Zeughaus od. Truppe)	Schuh- art*	Kontroll-Nr.	Grösse Nr.	Gratis, Betrag od. Bon
10.7.41	Prunodorf, H.	21/94	21/94	21/94	gratis
19.7.44	Prunodorf, H.	70	472	28/46	gratis

Schuhreparaturen

Datum Tag, Monat, Jahr	Schuh- art*	Kontroll-Nr.	Art der Reparatur	Betrag
6.4.4	Z		Sohlen, Abzüge	

* Abkürzungen: Ord. Marschschuhe - M Ord. Bergschuhe - B Ord. Reitstiefel - St

Schuhwerk

Bundesbeitrag für Zivilschuhe

Datum Tag, Monat, Jahr	Truppe	Betrag
14.10.44	Rdf. Kp. 1/3	16,-

Schuhinspektionen

Datum Tag, Monat, Jahr	Schuh- art*	Kontroll-Nr.	Zustand der Schuhe	
			Beim Einrücken	Bei der Entlassung
14.8.44	Z		i. O.	i. O.
14.10.44				
18.6.49	M		gut	gut
18.6.49	B		gut	gut
20.11.54			i. O.	i. O.

HD, Schuhe - HD Zivilschuhe - Z

XI. Dienstleistung oder Bezah-

Jahr	Art des Dienstes, Ort und Datum Militärpflichtersatz, Ort und Datum der Zahlung	
	1934	Winterthur
1934	Bern	Totenfeier für Oberstdivisionär Schué
1935	Lützelflüh	Schiesspfl. erfüllt
1935	Dottikon	W. K. Rdf. Kp. 37
1936	Ursenbach	W. K. Rdf. Kp. 37
1936	Biel- Bienne	Schiesspflicht erfüllt für oblig. accepan
1937		Schiesspflicht erfüllt
1937	Burgdorf	W. K. Rdf. Kp. 1/3
1938		Schiesspflicht erfüllt Hasle E. K. a.
1938	Oberwil b/B.	W. K. Rdf. Kp. 1/3
1939	Saignelégier	W. K. Rdf. Kp. 1/3
1939	Signau	Schiesspflicht erfüllt

Instruktion:

- Die Eintragungen über geleisteten Dienst oder bezahlten Militärpflichtersatz dürfen nur in der vorgeschriebenen Reihenfolge gemacht werden.
- Der für jede einzelne Eintragung bestimmte Raum darf nicht überschritten werden. Dies gilt namentlich auch für Stempel und Unterschrift.
- Einrückungs- und Entlassungstag sind in der Zahl der Dienstage mitzurechnen.

lung des Militärpflichtersatzes.

Zahl der Dienst- tage	Militärpflichtersatz		Ersatz- Kontr.-Nr.	Unterschrift des zuständigen Kommandanten bezw. Beamten
	Betrag	pro Jahr		
67			Rdf. R. S. IV Kp. 9	³⁴ <i>Schweider, Ober</i>
1	30.11.			<i>Kp. 1/3</i>
13	26.8. - 7.9.			Sektionschef Lützelflüh
13	20.4. - 2.5.			<i>Kp. 1/3</i>
				Sektionschef Biel
				Sektionschef Sumiswald
13	13.9. - 25.9.			<i>Kp. 1/3</i>
				Sektionschef Sumiswald
20	22.8. - 10.9.			<i>Kp. 1/3</i>
20	17.4. - 6.5.			<i>Kp. 1/3</i>
		1939		Sektionschef Signau

- Geleisteter Dienst vor der Versetzung ins Spital oder bei vorzeitiger Entlassung ist ebenfalls einzutragen.
- Spitaltage sind vom Spitalarzt einzutragen.
- Erfüllung der Schiesspflicht kann mit Stempel bescheinigt werden.
- Betreffend nicht vollendeter Rekrutenschule wird auf Verfügung des E. M. D. vom 17. I. 1914 (SMA 441) verwiesen.
- Ausrüstungsinspektion siehe Seite 18 hiervor.

Jahr	Art des Dienstes, Ort und Datum Militärpflichtersatz, Ort und Datum der Zahlung	
	1939	Aktivdienst Rdf. Kp. I/3
1940	Aktivdienst Rdf. Kp. I/3	
1940	Aktivdienst Rdf. Kp. I/3	
1940	Aktivdienst Rdf. Kp. I/3	
1941	Aktivdienst Rdf. Kp. I/3	
1942	Aktiv-Dienst	Bew. Bat. 2.A.K. Ausbildungsdet. III
1942	Aktivdienst Rdf. Kp. I/3	
1942	Aktivdienst Rdf. Kp. I/3	
1943	Aktivdienst Rdf. Kp. I/3	
1943	Sumiswald Ersatz	Donnellaxe
1943	Aktivdienst	Rdf. Kp. I, 3
1943	Aktivdienst Rdf. Kp. I/3	
1944	Aktivdienst Rdf. Kp. I/3	
1944	Aktiv-Dienst	STABSKP. A.H.Q.
1944	Aktivdienst Rdf. Kp. I/3	

Siehe Instruktion Seite 20/21 hiervor.

Zahl der Dienst- tage	Militärpflichtersatz			Unterschrift des zuständigen Kommandanten bezw. Beamten
	Betrag	pro Jahr	Ersatz- Kontr.-Nr.	
99	29	-	9.12	<i>Mullagel</i>
85	9.3.	-	5.6.4.4.T.Url.	<i>Mullagel</i>
24	24.6.	-	20.7.1937Url.	<i>Mullagel</i>
45	19.8.	-	5.10.37.Url.	<i>Mullagel</i>
43	6.5.	-	11.7.21.7.21.	<i>Mullagel</i>
05	26.1.	-	30.1.42	<i>Obl. Löw</i>
52	26.2.	-	24.4.46.7.Url.	<i>Ober. Freu</i>
33	27.7.	-	29.8.	<i>Inspektion d. H.</i>
39	26.7.	-	23.3.	<i>Inspektion d. H.</i>
	5.90/94		46555	<i>PSektionschef Sumiswald H. Gammenthaler</i>
31	26.7.	-	26.8.17.Url.	<i>Hpt. Gröbner</i>
26	15.11.	-	16.12.6.7.Url.	<i>Hpt. Gröbner</i>
30	17.1.	-	17.2.27.Url.	<i>Hpt. Gröbner</i>
30	24.4.	-	25.5.44	<i>Hpt. Gröbner</i>
35	10.6.	-	20.7.6.7.Url.	<i>Hpt. Gröbner</i>

Jahr	Art des Dienstes, Ort und Datum Militärpflichtersatz, Ort und Datum der Zahlung
1946	Aktivdienst Rdf. Kp. 1/3
1946	Sumiswald Schiesspflicht erfüllt
1945	nicht ersatzpflichtig pro 1945
1947	Sumiswald Schiesspflicht erfüllt
1948	AARWANGEN W. K. Rdf. Kp. 1/3
1948	Röthenbach i/E. Schiesspflicht erfüllt <i>Payerne</i>
1949	K.K. (Urnach Kurs.) Mob. L. Flab. Btr. IV/15
1949	Röthenbach i/E. Schiesspflicht erfüllt
1950	Röthenbach i/E. Schiesspflicht erfüllt
1951	Röthenbach i/E. Schiesspflicht erfüllt
1952	Röthenbach i/E. Schiesspflicht erfüllt
1952	W. K. Flpl. Flab. Btr. 9 <i>Ardenne-Lavisse</i>
1953	Steffisburg Schiesspflicht erfüllt
1954	Steffisburg Schiesspflicht erfüllt

Siehe Instruktion Seite 20/21 hiavor.

Zahl der Dienst- tage	Militärpflichtersatz		Ersatz- Kontr.-Nr.	Unterschrift des zuständigen Kommandanten bezw. Beamten
	Betrag	pro Jahr		
57	148.-	1410.	57 111	<i>M. Grebin</i> Sektionschef Sumiswald Militärsteuerverwaltung des Kantons Bern
—	—	1945	^B 46555	Sektionschef Sumiswald
20	1.-	203.		<i>M. Grebin</i> Sektionschef Röthenbach i/E
20	30.5.-	18.6.	49	<i>K. K. K. K.</i> Sektionschef Röthenbach i/E Sektionschef Röthenbach i/E Sektionschef Röthenbach i/E Sektionschef Röthenbach i/E
20	3.11.-	23.11.	52	<i>M. Syfrig</i> Sektionschef Steffisburg Sektionschef Steffisburg

XIII. Wohnorts- Abmeldung. *)

Jahr	Monat	Tag	Gemeinde	Stamm- Kontr.-Nr.	Unterschrift des Sektionschefs
1934	Nov.	22	Heimberg	722	Körber
1936	März	31.	Lützelflüh	1113	Graham
	26. Mai	1936	Hasle b. B.	1474	Mühling
	18. Sep.	1936	BIEL	114 ^c	Stumpfl
1937	Jan.	25	Langquenen	2320	Stadel
	21. Feb.	1939	Sumiswald	2257	Häuselmann
	29. Juni	1939	Bümpliz	2857	Fankhauser
1940	Jan.	16.	Signau	1124	Roth
	- 6. Dez.	1947	Sumiswald	2257	Schmid
	5. Jan.	1948	Angehörung der Melde-		
	11. Juni	1952	Röthenbach i/E.	652	R. Pirri
	- 5. Nov.	1959	Steffisburg	-	Sektionschef Steffisburg

*) Siehe Seite 40 hiernach.

Änderungen.

Anmeldung. *)

Jahr	Monat	Tag	Gemeinde	Stamm- Kontr.-Nr.	Unterschrift des Sektionschefs
1934	Novbr	22	Lützelflüh	1113	Graham
	1. April	1936	Hasle b. B.	1474	Mühling
	12. Juni	1936	BIEL	114 ^c	Stumpfl
1936	Juni	25	Langquenen	2320	Stadel
	28. Jan.	1937	Sumiswald	2257	Häuselmann
	23. Feb.	1938	Bümpliz	2857	Fankhauser
1939	Juni	30.	Signau	1124	Roth
	17. Jan.	1940	Sumiswald	2257	Häuselmann
	29. Dez.	1947	Röthenbach i/E.	652	R. Pirri
	pflicht regist.				R. Pirri
1952	Juni	18.	Steffisburg	2317	Stumpfl
	5. Nov.	1959	Heimberg	-	Stumpfl

*) Siehe Seite 40 hiernach.

Mitteilung betr. die Rückerstattung von

Anhang.

Vorschriften für den Träger des Dienstbüchleins.

1. Dienstbüchlein.

Jeder Schweizerbürger erhält beim Eintritt in das wehrpflichtige Alter ein in seiner Muttersprache (eine der 3 Landessprachen) abgefasstes Dienstbüchlein, in das alle Angaben über die Wehrpflicht des Trägers und deren Erfüllung einzutragen sind.

Das Dienstbüchlein gilt als Ausweis für geleisteten Militärdienst und bezahlten Militärpflichtersatz. Es ist sorgfältig aufzubewahren und bei jedem Dienstanlass (Militärdienst, Waffen- und Kleiderinspektion, Urlaubserteilung und Urlaubserneuerung, An- und Abmeldung, Bezahlung des Militärpflichtersatzes, Vorsprechen bei militärischen Amtsstellen usw.) unangefordert mitzubringen.

Der Wehrpflichtige darf keine Eintragungen im Dienstbüchlein selber vornehmen, noch bestehende abändern oder unleserlich machen. Uebertretungen sind strafbar, ebenso Verlust des Dienstbüchleins.

Schadhafte Dienstbüchlein sind sofort zu reparieren, und zwar, wenn die Schadhaftheit infolge schlechter Aufbewahrung oder Mutwillen entstanden, auf Kosten des Mannes.

2. Umfang der Wehrpflicht. (Art. 1—3 u. 20 M. O.)*

Jeder Schweizerbürger ist wehrpflichtig. Die Wehrpflicht wird erfüllt entweder durch persönliche Leistung des Militärdienstes oder durch Bezahlung des Militärpflichtersatzes.

Man unterscheidet: Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige, sowie Ersatzpflichtige.

Die Hilfsdienstpflichtigen leisten keinen Instruktionsdienst. In den Jahren, in denen sie nicht zum Dienste herangezogen werden, sind sie ersatzpflichtig. Ebenso sind Dienstpflichtige, die den Militärdienst gemäss den bestehenden Vorschriften nicht persönlich leisten, ersatzpflichtig.

Die Militärsatzpflicht endigt mit dem Jahre, in dem das 40. Altersjahr vollendet wird.

Wehrpflichtige, die infolge eines im Dienste erlittenen Unfalles oder einer dort erworbenen Krankheit ausgemustert worden sind, sind vom Militärpflichtersatz enthoben (Art. 2 lit. b des Bundesgesetzes betr. den Militärpflichtersatz vom 28. Juni 1878). Der Grund zur Ausmusterung muss auf Seite 5 und die Enthebung vom Militärpflichtersatz selbst auf Seite 8 des Dienstbüchleins amtlich eingetragen sein.

*) M. O. = Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. April 1907.

Die Ersatzbefreiung erfolgt in der Regel von Amtes wegen. Wer zum Militärpflichtersatz herangezogen wird, obwohl die Voraussetzungen des Art. 2 b auf ihn zutreffen, hat seinen Anspruch auf Ersatzbefreiung im ordentlichen Taxationsverfahren gegen die Taxationsverfügung geltend zu machen.

3. Heeresklassen. (Art. 35 M. O.)

Die Dienstpflicht dauert (Ausnahmen für Offiziere und Kavalleristen vorbehalten):

im Auszug vom 20. bis zum zurückgelegten 32. Altersjahr;
in der Landwehr vom 33. bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr;
im Landsturm vom 41. bis zum zurückgelegten 48. Altersjahr.

Der Uebertritt erfolgt auf 1. Januar. Bei Kriegsgefahr kann der Bundesrat den Uebertritt in die Landwehr, beziehungsweise in den Landsturm, und den Austritt aus dem letztern verschieben.

4. Rekrutierung. (Art. 4—7 M. O.)

Zur Aushebung, die allgemein bekannt gemacht wird, haben alle Jünglinge sich zu stellen, die im nachfolgenden Jahr das zwanzigste Altersjahr zurücklegen und solche, die von Art. 2 al. 2 M. O. Gebrauch machen wollen, sowie alle älteren Wehrpflichtigen, die bisher aus irgend einem Grunde sich noch nicht gestellt hatten.

Wiederholt haben sich die Leute zu stellen, die zurückgestellt wurden, und zwar die auf ein Jahr Zurückgestellten im folgenden, die auf zwei Jahre Zurückgestellten im zweiten Jahr.

Die Stellung zur Aushebung hat in der Regel in dem Kantone zu erfolgen, in dem die Stellungspflichtigen zur Zeit der Aushebung wohnen.

Mit der Aushebung wird eine Prüfung der physischen Leistungsfähigkeit verbunden, deren Resultat ebenfalls in das Dienstbüchlein eingeschrieben wird.

Schweizer im Ausland können sich im Ausland freiwillig zur sanitärischen Untersuchung stellen; sie haben sich hierfür an die Gesandtschaft oder an das Konsulat ihres Wohnortes zu wenden.

Bei der Aushebung entscheidet eine sanitärische Untersuchungskommission über die Diensttauglichkeit des Wehrpflichtigen.

Die zeitweise oder bleibend für die Armee dienstuntauglich Erklärten werden ersatzpflichtig und, soweit sie zu Hilfsdiensten tauglich sind, diesen zugeteilt. (Art. 5 M. O.)

Gegen den Entscheid der sanitärischen Untersuchungskommission kann innert zwei Monaten nach Eröffnung beim Kreis-kommandanten, zu Händen des Divisionsarztes, schriftlich begründeter Rekurs ergriffen werden unter Beilegung des Dienstbüchleins.

Die diensttauglich Erklärten werden vom Aushebungsoffizier einer Truppengattung zugeteilt.

Eine Aenderung dieser Zuteilung kann nur stattfinden, wenn dafür zutreffende Gründe geltend gemacht werden; blosser Liebhaberei bildet keinen genügenden Grund. Gesuche um Aenderung der Zuteilung sind

nach Abschluss der Aushebung unter Beilage des Dienstbüchleins bei der kantonalen Militärbehörde anzubringen, die sie der zuständigen Abteilung übermittelt. Während der Zeit der Aushebung entscheidet dagegen in der Regel allein der Aushebungsoffizier.

Nach der Zuteilung zur Truppengattung bestimmt der Aushebungsoffizier, welchem Kanton der Rekrut zur Einberufung in die Rekrutenschule zuzuweisen sei.

Wenn ein Dienstpflichtiger sich nur vorübergehend im Rekrutierungskanton aufhält, so ist er zur Einteilung und Einberufung in die Rekrutenschule in der Regel dem Kanton zuzuweisen, wo seine Eltern wohnen oder dem Heimatkanton (Art. 38 der Aushebungsverordnung).

5. Einteilung.

Die Einteilung zu einer Truppeneinheit erfolgt spätestens während der Rekrutenschule, bei den eidgenössischen Truppen durch die Dienstabteilung, bei kantonalen Truppen durch die kantonale Behörde.

Dienstpflichtige des Auszuges und der Landwehr, die ausserhalb ihres Einteilungskreises am gleichen Ort gewohnt haben und von denen anzunehmen ist, dass sie daselbst verbleiben, können auf begründetes Gesuch hin, in der Regel aber erst nach 4 Jahren, dem neuen Wohnort entsprechend eingeteilt werden. Gesuche sind an die Militärbehörde des bisherigen Einteilungskantons zu richten.

Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten des Landsturms sind ohne Rücksicht auf die bisherige Wohndauer schon bei Anlass der nächsten Inspektion ihrem Wohnorte entsprechend einzuteilen, sobald anzunehmen ist, dass sie längere Zeit daselbst verbleiben.

Beim Uebertritt in die Landwehr oder in den Landsturm erfolgt eine neue Einteilung, die von zuständiger Stelle verfügt und in das Dienstbüchlein eingetragen wird.

6. Ausrüstung.

Fassungen und Nachfassungen an Ausrüstungsgegenständen, Relementen usw., sowie deren Rückgabe, werden ins Dienstbüchlein eingetragen.

Die Rekruten sind zum Empfange neuer oder aufgerüsteter Waffen und Ausrüstungsgegenstände berechtigt.

Der Austausch der Ausrüstungsgegenstände erfolgt aus der Reserve.

Die Unteroffiziere des Auszuges erhalten nach 150 Dienstagen als Ersatz Waffenrock mit Gradabzeichen und Beinkleid, sofern der Betreffende nicht bereits einen derartigen Ersatz an neuen Kleidern erhalten hat. Die entsprechenden alten Stücke sind zurückzuerstatten.

Im Dienst verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände hat entweder der Mann, oder, wenn ihn kein Verschulden trifft, die Einheit auf eigene Kosten zu ersetzen.

Das Tragen von ordonnanzmässigen Uniformstücken und Gradabzeichen in bürgerlichen Verhältnissen ist jedermann bei Strafe untersagt (M. A. Bl. 1926, pag. 68).

Persönliche Bewaffnung und Ausrüstung dürfen weder veräussert, verpfändet, noch ausgeliehen werden und bleiben während der Dienstzeit in der Regel im Besitze des Mannes.

Beim Wechseln des Wohnortes innerhalb der Grenzen der Eidgenossenschaft nimmt der Dienstpflichtige die gefassten Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände mit sich.

Wer vor Ablauf der Dienstpflicht (48. Altersjahr) das Gebiet der Eidgenossenschaft verlässt, hat die gesamte Bewaffnung und Ausrüstung gemäss Kontrollverordnung abzugeben (s. S. 41 hiernach).

Im Weitern sind Bewaffnung und Ausrüstung solchen Dienstpflichtigen abzunehmen:

- a) die infolge ihrer privaten Verhältnisse nicht imstande sind, sie zu besorgen;
- b) die sich in deren Behandlung nachlässig erwiesen haben;
- c) die vor vollendeter Dienstpflicht dienstfrei werden.

Die nach lit. a und b abgenommenen Ausrüstungen sind zu deponieren, und es sind hierfür die vorgeschriebenen Depot- und die allfälligen Reinigungsgebühren zu bezahlen.

Der Dienstpflichtige ist verpflichtet, die Ausrüstungsgegenstände stets in gutem Stand zu erhalten, damit sie für jeden, auch unerwarteten Dienstfall, bereit stehen. Er haftet für jede aus Mutwillen oder Nachlässigkeit entstandene Beschädigung.

Dem Dienstpflichtigen fallen folgende Obliegenheiten betreffend die Besorgung der Ausrüstungsgegenstände zu:

- a) Unmittelbar nach dem Gebrauch müssen die Kleider staubfrei geklopft, gebürstet und gereinigt werden; Fett- und Staubflecken sind mit lauwarmem Wasser aufzuweichen und nachher mit einer Haarbürste auszuwaschen. Der Waffenrock soll nur an den beschmutzten Stellen gewaschen, nicht ganz eingetaucht werden. Leinwandteile der Polizeimütze, des Tornisters und des leeren Putzsackes sind rein zu waschen.
- b) Periodisch: Lüften an der Sonne, Klopfen und Bürsten. Das Lederzeug soll mit einem leicht gefetteten Lappen abgerieben werden.
- c) Das Nähen kleiner Defekte, offener Nähte, Knöpfe ansetzen u. dgl. ist Sache des Wehrmannes, eventuell unter Zuhilfenahme eines Schneiders.

7. Waffen- und Ausrüstungsinspektion.

Ueber die persönliche Bewaffnung und Ausrüstung findet alljährlich eine Inspektion statt. Diese Inspektion wird vorgenommen:

- 1. für die im betreffenden Jahr Militärdienst leistenden Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere in den Schulen und Kursen;
- 2. für die im betreffenden Jahre nicht Militärdienst leistenden Soldaten, Gefreiten und Unteroffiziere in den Gemeinden, an besonders hierfür anzusetzenden Inspektionstagen. Die inspierte Mannschaft erhält weder Sold noch Verpflegung.

Die Inspektion der persönlichen Ausrüstung erfolgt in Schulen und Kursen durch die Offiziere, unter Beiziehung von Fachleuten, an den

Inspektionstagen durch die Kreiskommandanten unter Mitwirkung der Offiziere.

Die Inspektion der Waffen erfolgt durch die Waffenkontrolleure oder deren Stellvertreter.

Schadhaft befundene Bewaffnung oder Ausrüstung ist ohne Verzug wieder in Stand zu stellen oder zu ersetzen.

Den Mannschaften, deren Ausrüstung an der Waffen- und Ausrüstungsinspektion oder bei Dienstentlassungen nicht sofort in feldtauglichen Stand gestellt oder ausgetauscht werden kann, werden entweder die betreffenden Gegenstände abgenommen, worauf die Verwaltung das Erforderliche vorkehrt, oder es werden ihnen die nötigen Weisungen für die nachträgliche Instandstellung oder Ergänzung erteilt.

Im letztern Falle haben sie dafür zu sorgen, dass dies längstens innert 4 Wochen geschieht, ansonst sie strafbar sind.

S. Meldepflicht.

(Art. 33—42 der Verordnung vom 7. Dezember 1925 über das militärische Kontrollwesen.)

A. An- und Abmeldepflicht im Inland.

Jeder Schweizerbürger hat sich während der Dauer seiner Wehrpflicht, beginnend mit der Inempfangnahme des Dienstbüchleins, spätestens aber mit 1. Juni des Rekrutierungsjahres, beim Wegzug aus einer Gemeinde beim Sektionschef seines bisherigen Wohnortes abzumelden und beim Einzug in eine andere Gemeinde beim Sektionschef des neuen Wohnortes anzumelden. Der Wohnungswechsel in der Gemeinde ist dem Sektionschef unter Vorlage des Dienstbüchleins ebenfalls anzuzeigen. (Siehe 3. Deckelseite.)

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf die Dauer der Wehrpflicht (Art. 1, 2, 3 und 36 M. O.), nämlich:

bei Offizieren bis Ende des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden oder, wenn sie über die Altersgrenze hinaus dienen, bis zur Entlassung aus der Wehrpflicht;

bei den übrigen Dienstpflichtigen und bei den Hilfsdienstpflichtigen bis Ende des Jahres, in dem sie das 48. Altersjahr vollenden;

bei Dienstuntauglichen und allen übrigen nicht in der Armee eingeteilten bis Ende des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden.

Offiziere, höhere Unteroffiziere und die im Auszug eingeteilten Kavalleristen haben den Wohnortwechsel überdies ihrem Kommandanten schriftlich mitzuteilen. Offiziere eidgenössischer Stäbe und Einheiten melden in gleicher Weise der Dienstabteilung.

An- und Abmeldung werden vom Sektionschef im Dienstbüchlein eingetragen.

Als Wohngemeinde gilt die Gemeinde, in der die Ausweisschriften deponiert sind oder nach Gesetz zu deponieren sind. Dagegen sind Wehrpflichtige, die im Auslande nahe der Schweizergrenze wohnen, jedoch Arbeit und Verdienst in der Schweiz haben, als in der Gemeinde anwesend zu betrachten, in der sie arbeiten oder die ihrem ausländischen Wohnsitz am nächsten liegt, desgleichen eidgenössisches Personal (Zoll,

Post und Eisenbahn) in benachbarten ausländischen Grenzorten (s. Seite 42, 5. Alinea, hiernach).

Bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, mit der kein Wohnsitzwechsel verbunden ist und bei der somit keine Abmeldung erfolgen kann, hat der Wehrpflichtige für die erforderliche Verbindung mit dem Sektionschef zu sorgen, indem er entweder diesem seine vorübergehende Adresse meldet oder seine Angehörigen oder Drittpersonen mit der Aufrechterhaltung der Verbindung beauftragt (s. Seite 42, 5. Alinea, hiernach).

Beim Einzug in eine neue Gemeinde hat die Anmeldung innert den ersten 8 Tagen zu erfolgen. Der Wehrpflichtige hat sich persönlich mit dem Dienstbüchlein beim Sektionschef zu stellen.

B. Auslandsurlaub, An- und Abmeldepflicht im Auslande.

Jeder im wehrpflichtigen Alter stehende Schweizerbürger, der sich für die Dauer von mehr als 3 Monaten im Ausland aufhalten will, hat militärischen Urlaub nachzusuchen (Ausnahmen s. Seite 42, 5. Alinea, hiernach). Der Urlaub wird nur für eine bestimmte Zeit, längstens für zwei Jahre, erteilt.

Bei längerem Aufenthalt im Auslande ist das Gesuch um Erneuerung desurlaubes vor Ablauf desselben zu stellen. (Art. 41.)

Der Urlaub darf in der Regel nur erteilt oder erneuert werden, wenn der Wehrpflichtige seine Dienst- bzw. Ersatzpflicht erfüllt hat. Insbesondere hat ein Dienstpflichtiger, der zu einem Dienst persönlich aufgeboten ist, diesen in der Regel vor Erteilung desurlaubes zu leisten. Ein Monat vor Dienstbeginn darf nur ausnahmsweise Urlaub erteilt werden. In Zweifelsfällen ist die anbietende kantonale Militärbehörde zu befragen, die bei Angehörigen eidgenössischer Stäbe und Einheiten den Entscheid der zuständigen Dienstabteilung einholt.

Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten haben vor der Beurlaubung ihre militärische Ausrüstung nach Weisung des Kreiskommandanten im Zeughaus abzugeben. Bei der Kavallerie des Auszuges ist vor der Erteilung desurlaubes die Weisung des Waffenchefs der Kavallerie über die Rücknahme oder Belassung des Pferdes einzuholen (vergl. die Kavalleriepferdeverordnung). Die Bewilligung zur Belassung des Pferdes wird nur erteilt, wenn der Urlaub nicht über ein Jahr dauert oder der Reiter sich zur allfälligen Dienstleistung verpflichtet. Ausserdem muss volle Gewähr für einwandfreie Haltung des Pferdes während der Abwesenheit des Reiters vorhanden sein. Der Kreiskommandant hat das Urlaubsgesuch bei der Weiterleitung in dieser Beziehung zu begutachten und anzugeben, bei wem das Pferd untergebracht wird. Beurlaubte Kavalleristen behalten ihr Reitzug so lange, als ihnen das Pferd belassen wird.

Beurlaubte haben sich vor ihrer Abreise beim Sektionschef abzumelden. Offiziere melden sich überdies vor Antritt desurlaubes schriftlich bei ihrem Kommandanten ab.

In Friedenszeiten sind die Dienstpflichtigen während der Dauer ihresurlaubes, sofern sie sich im Auslande aufhalten, von den dienstlichen Obliegenheiten (Instruktionsdienst, Inspektion und Schiesspflicht) befreit. Es steht ihnen jedoch frei, mit ihrer Altersklasse in der Heimat Schulen und Kurse zu bestehen.

Beurlaubte, die aus irgend einem Grunde nicht in das Ausland reisen oder sich vor Ablauf desurlaubes wieder in der Schweiz aufhalten, haben allen dienstlichen Pflichten nachzukommen, wie wenn sie nicht beurlaubt wären. Von einem nicht angetretenen oder unterbrochenen Urlaub hat sich der Wehrmann sofort beim Sektionschef zurückzumelden, sobald er die Gewissheit hat, dass er den Urlaub innert Monatsfrist nicht benützt.

Zu vorübergehendem Aufenthalt (Besuch, zur Erholung usw.) in die Schweiz zurückkehrende Dienstpflichtige, die ihren ausländischen Wohnsitz beibehalten und dahin zurückkehren, können auf Gesuch hin für diese Zeit vom Kreiskommando des Aufenthaltsortes von der Anmeldepflicht und den erwähnten dienstlichen Verpflichtungen befreit werden.

Dienstpflichtige, die sich ohne Urlaub im Ausland aufhalten, sind zur Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet, wie wenn sie in der Schweiz wohnen würden.

Ueber die Einrückungspflicht im Mobilmachungsfalle entscheidet der Bundesrat. Sein Beschluss wird den Konsulaten mitgeteilt; diese benachrichtigen dementsprechend die Dienstpflichtigen in ihren Kreisen.

Nicht beurlaubt werden und bleiben zur Leistung der dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet:

1. Wehrpflichtige, die sich für eine drei Monate nicht übersteigende Dauer ins Ausland begeben (Art. 37);
2. Dienstpflichtige, die im Ausland nahe der Schweizergrenze wohnen, während sie Arbeit in der Schweiz haben, desgleichen das Personal eidgenössischer Betriebe in benachbarten ausländischen Grenzorten. Sie haben sich bei dem ihrem ausländischen Wohnsitz zunächstliegenden schweizerischen Sektionschef anzumelden und vor der Abreise in das Ausland ihre Ausrüstung abzugeben (Art. 34);
3. Saisonangestellte, sowie das vorübergehend, d. h. nicht über 6 Monate, im Ausland beschäftigte Personal schweizerischer Firmen, Geschäftsreisende usw., sofern der Wohnsitz (Art. 34) in der Schweiz nicht aufgegeben wird. Sie haben nach Art. 35 für Verbindung mit dem Sektionschef des Wohnsitzes zu sorgen.

Der Auslandsurlaub ist nachzusehen:

1. von den bei eidgenössischen Stäben und Einheiten eingeteilten und zur Verfügung des Bundesrates stehenden Offizieren bei der betreffenden Dienstabteilung des eidgenössischen Militärdepartements;
2. von den bei kantonalen Stäben und Einheiten eingeteilten Offizieren bei der kantonalen Militärbehörde;
3. von den übrigen Dienstpflichtigen und den Nichteingeteilten beim Kreiskommandanten des Wohnortes (Art. 37/3);
4. von den im Ausland lebenden Schweizerbürgern beim Eintritt in das wehrpflichtige Alter beim Konsulat.

Die Erneuerung des Auslandsurlaubes ist beim Konsulat nachzusehen. Dieses bewilligt sie, wenn der Wehrpflichtige seinen militärischen Pflichten nachgekommen ist (vgl. Verordnung über den Militärflichtersatz).

Wehrpflichtige, die im Ausland Aufenthalt nehmen oder sich dort niederlassen, haben sich innert Monatsfrist nach ihrer Ankunft beim Konsulat mit Dienstbüchlein persönlich oder schriftlich anzumelden und beim Wegzug abzumelden (Art. 29.3 n). In gleicher Weise ist jede Wohnsitz- und Adressänderung innerhalb des Konsularbezirkes zu melden.

C. Strafbestimmungen.

Wer sich gegen die Vorschriften betreffend das Dienstbüchlein, betreffend Meldepflicht im Inland oder im Ausland und betreffend Urlaub vergeht, wird mit Busse oder Arrest, eventuell mit Gefängnis bestraft, gemäss Verordnung über das militärische Kontrollwesen (Art. 82—89).

9. Aufgebot.

A. Instruktionsdienst.

Die Aufgebote für den Instruktionsdienst werden vom eidgenössischen Militärdepartement, beziehungsweise von dessen Dienstabteilungen angeordnet und von den kantonalen Behörden vollzogen.

Das Aufgebot der Stäbe und Einheiten zum Wiederholungskurs erfolgt durch öffentlichen Anschlag des eidgenössischen Aufgebotsplakates. Der Dienstpflichtige hat sich selber darum zu kümmern, wann die Truppe, der er angehört, in den Dienst zu treten hat; Nichtkennen des Aufgebotes dient nicht als Entschuldigung. Ebenso werden die Dienstpflichtigen bloss auf dem Wege allgemeiner Kundmachung zu der jährlichen Waffen- und Ausrüstungsinspektion, sowie zur Erfüllung der Schiesspflicht in einem Schiessverein oder in einem Nachschliesskurse aufgeboden.

Dienstpflichtige, die nicht wissen, zu welcher Zeit sie ihre dienstlichen Pflichten zu erfüllen haben, können sich beim Kreiskommandanten oder Sektionschef, beziehungsweise bei der Militärbehörde des Einteilungskantons oder bei der Gesandtschaft bezw. beim Konsulat erkundigen. Diese sind gehalten, klare und erschöpfende Auskunft zu erteilen.

Begehren um Dispensation von einem bevorstehenden Dienste sind von Offizieren direkt an die entscheidende Militärbehörde, von Unteroffizieren, Gefreiten, Soldaten und Rekruten an die kantonale Militärbehörde zu richten, welche Begehren, deren Entscheidung ihr nicht zusteht, mit Gutachten und Antrag weiter leitet. — Dispensationen werden nur in dringenden Fällen bewilligt.

Versäumter Dienst ist nachzuholen und zwar in der Regel: Wiederholungskurse bei der Einheit, anderer Dienst innert Jahresfrist und durch Dienst gleicher Art. Nachdienstpflichtig gewordene Rekruten haben so viele ganze Dienstage nachzuholen, als sie versäumt haben. Entlassung oder Spitaleintritt aus einem Wiederholungskurs im Laufe der sechs ersten Tage, Einrückungstag inbegriffen, hat Nachholung eines ganzen Wiederholungskurses zur Folge.

Die temporäre Dienstbefreiung nach Art. 13 M. O. tritt mit der Anzeige beim eidgenössischen Militärdepartement ein. Der Dienst-

pflichtige darf sich aber erst als dienstfrei betrachten, wenn die Dienstbefreiung auf Seite 8 des Dienstbüchleins eingetragen ist. Sie erlischt mit dem Tage des Austritts aus der Stelle, die Anlass zur Dienstbefreiung gab.

Wenn ein Dienstpflichtiger nachträglich einen Wiederholungskurs besteht, für dessen Versäumnis er den Militärpflichtersatz bezahlt hat, so ist ihm dieser zurückzuerstatten. Massgebend für die Frage der Berechtigung zur Rückerstattung ist die Tatsache, dass die betreffende Altersklasse zu einem Wiederholungskurs verpflichtet war, der versäumt und nachträglich bestanden worden ist.

B. Aktivdienst.

Die Besammlung, Organisation und Ausrüstung der Stäbe und Einheiten für den aktiven Dienst heisst:

Mobilmachung.

Bei der Mobilmachung wird nach Mobilmachungstagen gerechnet. Der Bundesrat setzt den ersten Mobilmachungstag fest. Die folgenden Tage heissen: 2., 3., 4., 5. Mobilmachungstag.

Das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in den Gemeinden und durch die an den öffentlichen Anschlagstellen der Gemeinden und auf den Eisenbahnstationen angeschlagenen eidgenössischen Aufgebotsplakate, die die Einrückungszeit, den Korpsammelpplatz und den Besammlungsort der aufgebotenen Stäbe und Einheiten enthalten. Jeder Dienstpflichtige hat diesem öffentlichen Aufgebot ohne weiteres Folge zu leisten. Persönliche Aufgebote werden nicht erlassen. Wer über das Aufgebot im Unklaren ist, wendet sich an den Sektionschef.

Im Uebrigen vergleiche Mobilmachungszettel.

Einrückungspflicht der Dienstpflichtigen im Ausland.

Bei einem Aufgebot der ganzen Armee haben von den ins Ausland beurlaubten Wehrpflichtigen einzurücken:

die in den Stäben und Einheiten des Auszuges und der Landwehr eingeteilten Offiziere, Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten, die in den folgenden Ländern wohnen:

Europa: alle Staaten mit Einschluss der europäischen Inseln.

Asien: Türkei, Syrien und Palästina, sowie die im Mittelmeer gelegenen asiatischen Inseln.

Afrika: Aegypten, Tripolis, Tunis, Algerien und Marokko.

Amerika: Vereinigte Staaten von Amerika und Kanada.

Die von dieser Bestimmung nicht betroffenen Dienstpflichtigen haben bis auf besondere Weisung nicht einzurücken.

Bei einem teilweisen Aufgebot der Armee haben, sofern der Aufgebotsbeschluss nichts Gegenteiliges bestimmt, nur die in den Nachbarstaaten (ohne Kolonien und Protektorate): Deutsches Reich, Frankreich, Italien, Oesterreich und Lichtenstein, wohnenden Offiziere und Unteroffiziere der aufgebotenen Stäbe und Einheiten des Auszuges und der Landwehr einzurücken.

Wer sich ohne Urlaub im Ausland befindet, ist unter allen Umständen einrückungspflichtig, sobald die Truppe, der er angehört, aufgeboten ist.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen Einrückungspflichtigen haben nach dem Bekanntwerden des Aufgebotsbeschlusses sich unverzüglich nach dem Depotort ihrer Ausrüstung und hernach auf den Korpsammelpplatz ihres Stabes oder ihrer Einheit zu begeben.

Die schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate sind ermächtigt, bedürftigen Einrückungspflichtigen für die Reisekosten angemessene Vorschüsse auszurichten. Die Notunterstützung nach Art. 22—26 Militärorganisation wird auch an Angehörige einrückungspflichtiger Wehrmänner im Auslande ausgerichtet.

Einrückungspflichtige, denen es aus zwingenden Gründen nicht möglich ist, einzurücken, haben dies mit den entsprechenden Belegen (Arztzeugnis etc.) sofort der Gesandtschaft oder dem Konsulat anzuzeigen. Diese entscheiden vorläufig über das Gesuch unter Vorbehalt des endgültigen Entscheides der zuständigen Behörde in der Heimat.

10. Instruktion über das Verhältnis des Wehrmannes zur eidg. Militärversicherung.

Die Militärversicherung hat den Zweck, diejenigen Personen, welche verfassungsgemäss ihren Wehrdienst tun, gegen die wirtschaftlichen Folgen von solchen Krankheiten und Unfällen sicherzustellen, welche durch den Militärdienst verursacht worden sind.

Aus dieser Zweckbestimmung der Militärversicherung ergibt sich für den einzelnen Wehrmann ohne weiteres die Pflicht, bei Dienst Eintritt schon vorhandene Gesundheitsmängel anzumelden. Dies hat am ersten Dienstage bei der sanitärischen Eintrittsmusterung zu geschehen.

Meldet ein Wehrmann vordienstliche Gesundheitsstörungen bei Dienst Eintritt nicht an, so geht er der Leistungen der Militärversicherung verlustig und hat ausserdem Bestrafung zu gewärtigen.

Wenn ein Wehrmann im Dienst von einer Krankheit oder einem Unfall betroffen wird, so hat er dies unverzüglich auf dem Dienstwege dem Truppenarzt zu melden. Die Unterlassung sofortiger Meldung hat gegebenenfalls Verlust der Versicherungsleistungen und Bestrafung zur Folge.

Jeder Wehrmann ist zu wahrheitsgetreuen und vollständigen Angaben über seinen körperlichen Zustand verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für den Zeitpunkt des Dienstaustrittes. Für unwahre und unvollständige Angaben hat der Wehrmann Bestrafung und Verlust der Versicherungsleistungen zu gewärtigen.

Auf Krankheiten, die nach dem Dienstaustritt auftreten, erstreckt sich die Versicherung nur, wenn sie eine Folge des Dienstes sind und innert 3 Wochen nach Dienstaustritt durch einen diplomierten Arzt konstatiert und der Militärversicherung angemeldet werden. Erkrankungen und Unfallfolgen, welche nicht innert 3 Wochen seit Schluss des betreffenden Dienstes oder der dienstlichen Verrichtungen durch einen

diplomierten Arzt konstatiert worden sind, finden nur dann Berücksichtigung, wenn ihr ursächlicher Zusammenhang mit dem Dienste sicher oder sehr wahrscheinlich ist und wenn die Anzeige an die Militärversicherung spätestens innert Jahresfrist nach der gesundheitsschädlichen Einwirkung erfolgt.

Krankheiten und Unfallfolgen, welche später als ein Jahr nach dem schädigenden Ereignis gemeldet werden, können von der Militärversicherung nach Gesetz überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden.

Wenn eine Krankheit oder ein Unfall durch grobe Fahrlässigkeit, durch ein Vergehen, durch Arglist des Versicherten oder durch Zuwiderhandlung gegen dienstliche Vorschriften oder Befehle seitens des Versicherten entstanden sind, so kann dieser, oder es können seine Hinterlassenen ganz oder teilweise der Ansprüche an die Militärversicherung verlustig erklärt werden.

Die Leistungen der Militärversicherung bestehen in erster Linie in der Behebung des entstandenen Uebels durch kostenlose geeignete Behandlung des Versicherten. Ueber die Art derselben verfügt die Militärversicherung; Missachtung ihrer Anordnungen hat Verlust des Anspruches auf Leistungen zur Folge.

Neben der kostenlosen Behandlung richtet die Militärversicherung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit je nach dem den Gradsold oder ein Krankengeld aus. Letzteres wird abgestuft nach Verdienstklassen. Es fällt ganz weg, wenn kein Verdienstausfall nachgewiesen ist, und es wird gekürzt bei nur teilweiser Erwerbsunfähigkeit. Im Falle von dauernder Erwerbsunfähigkeit und bleibender Invalidität tritt an Stelle des Krankengeldes eine nach ähnlichen Grundsätzen berechnete Pension. Stirbt ein Versicherter an seiner Krankheit oder den Folgen eines Unfalles, so erhalten seine Hinterlassenen eine Bestattungsentschädigung, und Frau und Kinder, unter gewissen Voraussetzungen auch Eltern und Geschwister, eine Hinterlassenenpension. Letztere wird von der eidgen. Pensionskommission festgesetzt.

Der Anspruch auf irgend welche Leistungen beginnt frühestens mit dem Tage des Abganges der Anmeldung an die Militärversicherung. Leistungen, welche von ihr in rechtswidriger Weise erlangt worden sind, können zurückgefordert werden.

In Streitfällen kann beim eidgen. Versicherungsgericht in Luzern Berufung eingelegt werden, und zwar binnen 10 Tagen gegen Verfügungen der Militärversicherung vom Versicherten oder seinen Hinterlassenen, binnen 30 Tagen gegen Entscheidungen der Pensionskommission, vom eidgen. Militärdepartement, vom Versicherten oder von seinen Hinterlassenen.

Eine Weiterziehung der Entscheide des eidgen. Versicherungsgerichts ist ausgeschlossen.

II. Ausserdienstliche Fusspflege.

Viele Wehrmänner werden gleich am Anfang des Wiederholungskurses, nach dem gewöhnlich am Einrückungstag noch zu erledigenden Marsch, fusskrank; das erschwert ihnen für längere oder kürzere Zeit

das Marschieren und den Dienst. Die richtige Behandlung des Militärsarztes kann oft das Uebel nicht sofort beseitigen. Vorbeugen ist auch hier besser als heilen. Es ist Pflicht des Wehrmannes und es ist sein eigener Vorteil, dass er Füsse und Fussbekleidung schon bei Zeiten, d. h. vor dem Einrücken, in richtiger Weise pflegt und für die erhöhten Anforderungen des Militärdienstes vorbereitet. Am besten wird wie folgt verfahren:

A. Pflege der Füsse.

Wer nicht zu Hause regelmässige Fusspflege treibt, soll mindestens 14 Tage vor dem Einrücken die Füsse regelmässig einmal täglich kalt waschen (nicht baden!) und nach dem Abtrocknen mit Armee-Formalin-fusspulver einreiben, besonders auch zwischen den Zehen; auch in die Socken oder Strümpfe soll Fusspulver eingestreut werden. Wer besonders empfindliche Füsse hat, d. h. besonders stark an Fussweiss leidet, soll das Fusspulver zweimal täglich anwenden. Das Armee-Formalin-fusspulver „Ar fol“, das zu billigem Preis in Apotheken und Drogerien bezogen werden kann, hat eine austrocknende Wirkung auf die Haut und macht sie widerstandsfähiger gegenüber den Schädigungen des Fussweisses. Diese Behandlung ist ganz unschädlich und hat keinerlei nachteiligen Einfluss auf die allgemeine Gesundheit.

Zur Fusspflege vor dem Einrücken gehört auch eine sachgemässe Behandlung der Hühneraugen und Schwielen (Verdickungen der Oberhaut), sowie das richtige Schneiden der Nägel an den Zehen. Das einfachste Mittel zur Behandlung von schmerzhaften Hühneraugen und Schwielen besteht im Aufbinden von feuchten Zwiebelschalen oder einer Zitronenscheibe über Nacht; die oberflächlichen harten Schichten werden dadurch aufgeweicht und können nunmehr mit einem stumpfen Messer abgeschabt werden. Das Abschaben muss sehr vorsichtig gemacht werden; man darf nicht so viel wegschaben, bis es blutet, sonst könnte eine Blutvergiftung entstehen. In leichteren Fällen genügt an Stelle des Aufbindens von Zwiebel oder Zitrone ein warmes Fussbad. Zur Verhütung schmerzhafter, eingewachsener Nägel achte man beim Schneiden der Zehennägel darauf, dass dieselben nie ganz kurz oder abgerundet, sondern gerade geschnitten werden und dass namentlich dem Nagel der grossen Zehe an den Ecken, d. h. an den Stellen, wo er einzuwachsen droht, eine gewisse Länge gelassen werde.

Wer vor dem Einrücken zu einer ausreichenden Fusspflege keine Gelegenheit hatte, hat sich bei der sanitarischen Eintrittsmusterung am Einrückungstag zu melden.

B. Behandlung der Schuhe.

Zu Hause sollen die Schuhe stets gut eingefettet an einem trockenen Ort aufbewahrt werden, um ein Eintrocknen und Hartwerden des Leders zu vermeiden. Zum Fetten ist das wasserdicht machende Ordonnanz-Schuhfett, oder auch ein Gemisch von gleichen Teilen Fischtran und Schweineschmalz zu verwenden. Die Hauptsache ist, dass das Fett nicht bloss aufgestrichen, sondern mit einem wollenen Lappen oder mit den Fingern kräftig in das Leder hineingerieben wird, nachdem das Fett vorher etwas erwärmt worden ist. Die Marschschuhe sollen vor dem

Die rücken mehrmals getragen werden, um das Leder genügend weid machen und um den Fuss an die schweren Schuhe zu gewöhnen. neue Marschschuhe nötig hat, muss sie schon einige Zeit vor dem L rücken kaufen, damit er genügend Zeit zum Einfetten und zum Trag derselben hat. Man wähle die Schuhe gross genug, um noch eine Ei lagesohle verwenden oder ein zweites Paar Socken tragen zu können. Beides sind empfehlenswerte Mittel zur Verhütung von schmerzhaften Druckschäden, besonders der Fusssohle. Zudem ist das Tragen von zwei Paar Socken bei grosser Kälte sehr vorteilhaft.

C. Socken.

Im Militärdienst sind dicke, baumwollene oder besser wollene Socken am vorteilhaftesten von grauer oder brauner Farbe, zu tragen. Unregel mässig, schlecht geflickte Socken sind zu verwerfen, weil sie beim Mar schieren leicht den Fuss wund reiben.

Adress-Aenderungen des Wehrpflichtigen

innerhalb eines Sektionskreises

(Siehe Seite 40, Ziffer 8, hiervor)

Datum	Domizil
12. Juni 1936	Str. Goringweg 36 / Wuthol.
23. Feb. 1938	Al. Perchi, Deschlehen
1952 Juni 18.	Steffisburg: MLI
21. Nov. 1956	Hofh. - Str. Kulystr. 118.
5. Nov. 1959	Steffisburg Station Beckweg 10 3528

Adress-Aenderungen der Eltern

Eltern 23. Feb. 1938	Langrain, Signrain Hofh. Post <u>Langrain</u>
-------------------------	---